



Ma. 82.

5

# Visitations-Neceß

des

Königl. Geistlichen Consistoriums

in

Greifswald

vom Jahre 1798.

Christophorus Columbus

Historia de quatuordecim annis

in India

per Christopholum Columbus



# Wir GUSTAF ADOLPH

von Gottes Gnaden, der Schweden,  
Gothen und Wenden König ꝛ. ꝛ. ꝛ.  
Erbe zu Dännemark und Norwegen, Her-  
zog zu Schleswig-Holstein, Stormarn  
und der Ditmarsen, Graf zu Oldenburg  
und Delmenhorst ꝛ. ꝛ.

Ich hiemit Kund und zu wissen: Daß, wiewohl Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl und Beste Unserer getreuen Unterthanen im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen schon im Jahre 1794 in Gnaden für gut erachtet, nach geendigter, damals gleichfalls beschlossener, Visitation Unseres Hofgerichtes in Greifswald, das dortige Geistliche Consistorium visitiren zu lassen, um zu erfahren sowohl, wie die gedachtem Consistorio zugeeigneten Geschäfte gehandhabet worden, als die sich deshalb gegen bereits existirende Instruction und Necessse etwa eingeschlichenen Abweichungen und Mißbräuche abgeschafft und das Consistorial-Wesen überhaupt verbessert und vervollkommet werden mögte, so hat jedoch, da die Hofgerichts-Visitation bis zu Johannis 1797, bewegender Ursachen halber, Aufschub leiden müssen, die Visitation des Consistorii nicht eher als erst nach solcher Zeit vorgenommen werden können. Wobey denn aber die zu beyden Visitationen gnädigst aufersehenen Commissarien, Unserer Regierungsrath, der Edle und Beste auch liebe  
Getreue,

Getreue, Heinrich Christian Friedrich von Pachelbel, als Vorsitzer, Unser Landrath, der Edle und Beste auch liebe Getreue Felix Gustaf von Behr und der Ehrenveste auch liebe Getreue Friedrich Droyfen, Landrath und Bürgermeister zu Greifswald, Unserer, ihnen in dieser Rücksicht ertheilten Instruction zur unterthänigsten Folgeleistung, auch das in Frage seyende Visitations-Geschäft Unseres geistlichen Consistorii zu Greifswald, zu Unserm hohen Wohlgefallen und gnädigen Zufriedenheit verrichtet und zu Ende gebracht, so daß unter dem 30sten December 1797 ein förmlicher Decree abgefaßt und zu Unserer hohen Confirmation und Genehmigung in Unterthänigkeit eingeschandt werden können, welcher Decree von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Nachdem Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, sogleich nach Höchstdero Regierungs-Antritt, die Bewerkstelligung der zwar bereits unterm 16ten October 1794 allerhöchst angeordnet gewesen, bald nachher aber aus bewegenden Ursachen bis weiter aufgeschobenen verfassungsmäßigen Visitation Dero Pomerschen geistlichen Consistorii gegen Johannis 1797 aufzugeben, und zu dem Ende mittelst Erneuerung des im Jahre 1794 höchsten Orts abgelassenen gnädigsten Bestallungs-Briefes, unterm 6ten April d. J. eine Commission in den Personen des Regierungsraths Heinrich Christian Friedrich von Pachelbel, als Vorsitzers, und der beyden theils Ritterschaftlichen, theils Städtischen Landräthe Felix Gustaf von Behr und Friedrich Droyfen, als bengeordneten Commissarien zu ernennen, und mit gnädigster Instruction zu versehen geruhet haben; in Folge dessen  
dann

dann von dieser ebenfalls zur Visitation des Königl. Pommerschen Hofgerichts allerhöchst bevollmächtigten Commission, nach Hinterlegung dieses Geschäfts, so bald es nur immer thunlich gewesen, mit der Consistorial-Visitation auf gewöhnlich feyerliche Weise der Anfang gemacht, und solche in einem Zeitraum von 25 Tagen vollendet worden; so sind nicht nur sofort beym Abschlusse derselben nach Maaßgabe der den Visitatoren erteilten allerhöchsten Instruction, alle und jede während des Ganges der sorgfältigsten Untersuchung in Erfahrung gebrachte und bemerkte Abweichungen des Königl. geistlichen Consistorii, oder dessen Bedienten, theils von dem ausdrücklichen Inhalt, theils von dem Sinne der besagtem Gerichte bisher zur Richtschnur seines Verfahrens dienen sollenden mancherley gesetlichen Vorschriften, demselben, mittelst Rescript, gebührend zu erkennen gegeben worden, sondern es haben auch die Visitatoren die zum Zweck erspriechlicher Verbesserungen der Consistorial Rechtspflege, nöthig erachteten neuen gesetlichen Verfügungen, nachdem sie darüber verfassungsmäßig die Aeußerungen, Gedanken und Anhandlegungen des Königl. hohen Tribunals, des Königl. geistlichen Consistorii selbst, und der Landstände eingezogen und in sorgfältigste Erwägung genommen, unter Verhoffen der abseiten Sr. Königl. Majestät erfolgenden allernädigsten Bestätigung, in nachstehenden Reces zusammen getragen:

ad Part. I. Cap. I. §. I. Rec. von 1707. No. I.

1) Da die Haltung der Synoden um jedes zweyte oder dritte Jahr nicht nur wegen der vielen Amtsgeschäfte  
des

des General-Superintendenten mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, sondern auch die alsdenn erforderlich werdende Zusammenkunft sämmtlicher zum Synodo gehörigen Prediger mancherley Beschwerden mit sich führet, insbesondere selbige auf die Zeit der Dauer oder Synodal-Versammlung ihren sonstigen Amtsverrichtungen gänzlich entzieht, so ist dergleichen Synodenhaltung fernerhin dem General-Superintendenten um so weniger zur Pflicht zu machen, als derselbe doch bey den öfters in jedem Synodo vorkommenden Prediger-Institutionen die Prediger genauer kennen zu lernen Gelegenheit hat, selbige auch bisweilen des Sonntags in ihren Kirchen zu besuchen, desgleichen auch mit den Präpositen in vorkommenden Fällen Briefe zu wechseln pflegt. Es bleibt jedoch dem General-Superintendenten unbenommen, besonderer eintretender Umstände und nöthiger gemeinschaftlicher Berathschlagungen halber, einen Synodum zusammen zu rufen, so wie auch diejenigen Synodalversammlungen, welche bey Einführung eines neuen Präpositi, dem sodann alle Synodalen vorgestellt werden, üblich sind, durch obige Verfügung nicht für ausgeschlossen zu halten.

ibid. §. 2. in fine.

2) Bey der nicht zu verkennenden ganz unnöthigen Weitläufigkeit, wie auch Unbestimmtheit mancher Ausdrücke der Amtsseide, welche bisher von dem General-Superintendenten als Präses des Gerichts, dem Director und den Assessoren geleistet zu seyn befunden worden, ist eine ohne Verlust des Wesentlichen zu treffende merkliche Abkürzung von Nothwendigkeit erachtet, und

zu

zu dem Ende beschlossen, daß hinfüro die Mitglieder des Königl. Consistorii nach anliegenden einer künftigen neuen Consistorial-Instruction P. I. Cap. 1. §. 2. unter der besondern Rubrik **Unterseide** der zum Gerichte gehörigen Personen einzuverleibenden Formularen beidigt werden sollen, dieser **Unterseid** auch sodann mit dem **Huldigungs-Eide**, nach dem jederzeit durch die Königl. Regierung vorgeschriebenen Formular, zu verbinden, wenn von dem Schwörenden letzterwähnter Eid vorher **anno**ch nicht geleistet worden.

ad P. I. C. 3. §. 3. Rec. No. 7.

3) Daß unter den Decreten und Mandaten, welche formaliter in extenso ad acta geschrieben werden sollen, nur diejenigen zu verstehen sind, welche **merita causae** enthalten, erhellet zwar bereits aus dem Neuesten Reccesso No. 10. indessen wird solches, und daß es in Rücksicht bloßer **Communicativ-Decrete** und **unmotivirter Verordnungen** bey der bisherigen Observanz verbleiben sollte, vermöge welcher solcher von dem Directorio **eigenhändig ad acta** abgefaßt werden, hier ausdrücklich näher bestimmt.

ad P. I. Cap. 7. §. 2.

4) In Rücksicht der seit dem vorigen Jahrhundert so sehr veränderten Lebensweise kann es dem Königl. Consistorio fernerhin nicht zur Obliegenheit gemacht werden, sich an dem bestimmten **Sessions-Tage** vor 2 Uhr **Nachmittags** zu versammeln. Es bleibt jedoch demselben unbenommen, in Fällen, wo es anpassender finden möchte, **Vorbescheids-Termine** auf den **Vormittag** festzusetzen, solches

solches zu thun, wie es ohnehin bisher schon bey Zeugen-  
verhören und Eidesleistungen beobachtet worden.

ibid. §. 3. Rec. No. 14.

5) Zur Sicherheit der Glaubwürdigkeit der zu  
Protocoll von Parten oder deren Sachwälden geschehe-  
nen Aussagen wird verordnet, daß künftig ein jedes  
Vorbescheids - Protocoll mit alleiniger Ausnahme des  
Falles, wenn Sachwäldte keine Vorlesung ihrer selbst dem  
Secretair in die Feder dictirten Verhandlungen verlan-  
gen, Inhalts des allegirten Hofgerichts - Visitations-  
Recesses von 1737. No. 16. den Parten und Sachwäl-  
den vor deren Abtritt deutlich und langsam vorgelesen,  
und selbige ausdrücklich befragt werden sollen, ob sie dabey  
noch etwas zu erinnern, oder an Hand zu legen haben.  
Die im neuesten Hofgerichts-Recess No. 11. zur Bestim-  
mung der Frage: was für Glaubwürdigkeit einem nicht  
vorgelesenen Protocoll beizulegen? festgesetzte Regeln fin-  
den auch hier ihre Anwendung.

ad Part. I. Cap. 7. §. 4.

6) Es soll stets unbeschadet des sonstigen Ranges  
in allen nicht theologischen, oder im strengen Verstande,  
geistlichen Angelegenheiten, nächst dem Directorio, der  
zweyte Rechtsgelehrte Assessor zuerst seine Stimme abge-  
ben, und darauf erst das Votum des General-Superin-  
tendenten und des andern Theologen erfolgen, wie es denn  
auch bisher beym schriftlichen Votiren schon also gehalten  
zu seyn befunden worden.

ad

ad Part. II. §. 8. Rec. Nov. No. 18.

7) Zu den Worten: nach aufgehobener Kir-  
chenbuße 2c. Dieses ist nicht ganz allgemein, sondern  
nach Maaßgabe eines von der Königl. Regierung an das  
Königl. Consistorium unterm 4ten Junius 1779 ergan-  
genen declaratorischen Rescripts, nur von der Kirchenbuße  
in Absicht der Vergehungen gegen das 6te Gebot zu  
verstehen.

ad Part. II. §. 9. Rec. No. 19. verba.

„pro re nata auch Geldstrafen zu erkennen.“

8) Unterthänige Personen sollen der Regel nach  
nicht an Gelde, sondern auf sonstige angemessene Weise  
bestraft werden; jedoch mag es ihnen frey stehn, die etwa  
erkannte Kirchenbuße, wenn sie dazu des Vermögens sind,  
zu redimiren.

ibid. §. 11.

9) Es hat hinfüro der Fiskal in allen und jeden  
Fällen von Wichtigkeit, wo er Amtshalber und aus eige-  
nem Antriebe bey dem Königl. Consistorio eine Klage an-  
stellen will, mit dem bey dem Königl. Hofgericht angeordne-  
ten Consiliario fisci vorgängige Rücksprache zu halten,  
und wird sich letzterer in solchen Vorkommenheiten der  
Ertheilung seines Rathes nicht zu entziehen haben.

ad Part. III. C. I. §. 6. ibique Recens.

10) Da die Deductionen und Gegen-Deductio-  
nen ex rotulo in den mehresten Fällen ganz überflüssig  
und nur dazu dienend sind, daß eine Sache leicht verwir-  
ret

ret und mithin dem Richter die Arbeit erschweret werde, so soll die Ausführung über die Gezeugnisse mittelst Deduction und Degenduction hiemit gänzlich abgeschafft, dagegen aber der Producat anzuhalten seyn, seine Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen binnen 3 Wochen, von Zeit der Publication des Rotuli angerechnet, einzubringen, und darauf der Producent schuldig seyn, binnen anderen 3 Wochen, vom Tage der Insinuation angerechnet, seine Salvations- und Submissions-Schrift zu verhandeln, wonächst selbige zwar dem Gegner mitzutheilen, damit aber das gerichtliche Verfahren zu beschließen ist. Der hier beyden Theilen vorgeschriebene Termin ist ein Terminus Praeclusivus.

11) Was in Absicht der Fristen und deren Erstreckungen, so wie überall wegen eines zweckmäßigen Verfahrens bey dem Zeugenbeweis in dem emanirenden allerneuesten Hofgerichts-Visitations-Recess verordnet werden wird, hat das Königl. Consistorium sich ebenfalls zur genauesten Richtschnur dienen zu lassen.

ad Rec. No. 25. verba in fine

nicht zu erwägen.

12) Dieß muß, wenn es den Ausdrücken nicht an aller Verständlichkeit fehlen soll, heißen: in Abschrift zu ertheilen!

ad Part. III. C. I. §. 7.

nach dem Abdrucke von 1775 ad verba und die so leicht &c.

13) muß heißen: und die nicht so leicht.

ad

ad §. 9. ibidem.

14) Damit nach Möglichkeit allen in das Weite gehenden mündlichen Anträgen der Sachwälde und dem daraus, wie manche der von Visitatoren nach geschenehen Acten ergeben haben, sehr häufig unndthiger Weise für die Partheyen erwachsenden beträchtlichen Kosten vorgebeugt werde, soll es dem Königl. Consistorio nicht nur frey stehen, sondern selbiges auch pflichtig seyn, in allen geringfügigen und Bagatellsachen, selbst auch Ehesachen, wenn nämlich nicht mehr *merita causae* verhandelt werden, den Sachwälden entweder überall den Vortritt, oder doch wenigstens das bisher üblich gewesene weitläufig mündliche Necessiren zu verweigern, gleichwie denn auch ungebührlich ausgedehnte und weiterschweifige Schriften, besonders in Angelegenheiten vorerwähnter Art, hinführo nie vom Königl. Consistorio unbeahndet zu lassen sind.

ad §. 10. ibidem.

15) Das Königl. Consistorium hat sich, vermöge Rescripts der Königl. Regierung von 7ten Julius 1779 vorgeschriebenen Befolgung, der bey der Königl. Regierungs-Kanzley üblichen Titulaturen, so wie die Vorschrift vom 3ten May 1786 wegen des nach dem Unterschiede des Standes der Personen, an welche die Verordnungen gerichtet werden, einzurichtenden Kanzley-Styls, sowohl in der Anrede als im Context, und endlich auch in den Commissoriis zur unabwweichlichen Richtschnur dienen zu lassen, gleichwie denn auch hier näher festgesetzt wird, daß *inter personas honoratiores*, welchen nach Vorschrift des Hofgerichts-Visitations-Necesses von 1775 No. 7. bey ha-

benden Vortritten ein Stuhl anzubieten ist, alle diejenigen zu zählen sind, welche den Rang von Capitaine und darüber haben.

ibid. ad §. II. Rec. No. 28. in fine.

16) Wenn bey Ertheilung der Erlaubniß an Witwer und Witwen zur anderweitigen Verheyrathung binnen dem Trauerjahre eine gewisse gesellschaftliche der richterlichen Willkühr Schranken setzende Norm durchaus erforderlich ist, den Witvern aber in den bisherigen Landesgesetzen überall keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, welche selbige nach dem Tode ihrer Ehefrauen vor dem Schritte zur anderweitigen Heyrath abwarten sollen, so wie andern Theils den Witwen nach der deshalb zuletzt abseiten der Königl. Regierung unterm 15ten April 1761 ergangenen Entscheidung bishero nach Ablauf von 6 Monaten nach des Mannes Tode vergönnet gewesen, zur anderweitigen Ehe zu schreiten, sobald keine Anzeige von obwaltender Schwangerschaft vorhanden gewesen, so hat das Königl. Consistorium für die Zukunft sich folgendes Regulatif zur Richtschnur dienen zu lassen:

1) In Absicht der Witwer, sollen solche wegen der nicht wohl zu verkennenden Nothwendigkeit des auch von ihnen zu beobachtenden Anstandes, wenn sie zur zweyten Ehe schreiten wollen, von den Predigern nicht eher als nach Ablauf von 6 Wochen, seit dem Tode ihrer vorigen Ehefrau, getrauet werden, es soll jedoch das Königl. Consistorium davon dispensiren können, wenn dringende Umstände eintreten, unter welchen eine frühere Heyrath dem Witwer zur Erhaltung seines Hausstandes äusserst nützlich oder nothwendig seyn könnte. Was

2) Die

2) Die Witwe betrifft, so darf zur möglichsten Vorbeugung einer Ungewißheit der Geburt, welche die Geseze durchaus vermieden wissen wollen, einer zur zweyten Ehe schreiten wollenden Witwe die Erlaubniß dazu vom Königl. Consistorio überall nicht eher, als nach Ablauf voller vier Monate, seit dem Tode des vorigen Ehemannes, und wenn selbige alsdenn zugleich durch ein beglaubtes Zeugniß, entweder eines approbirten Arztes oder einer geprüften und tüchtig befundenen Hebamme, hinlänglich bescheiniget hat, daß sie sich nicht schwanger befinde, ertheilt werden. Nur allein in dem Falle kann eine kürzere Frist zur Bewilligung der Dispensation hinreichen, wenn es sich aus andern Umständen, als namentlich aus einer jährigen Abwesenheit oder schweren Krankheit des verstorbenen Ehemannes, oder auch, falls die Frau nach des Mannes Tode niedergekommen wäre, ergibt, daß die Witwe unmöglich schwanger von ihrem verstorbenen Manne seyn könne.

3) Nach Verlauf von sechs Monaten, seit des Mannes Tode, kann sogleich vom Prediger zur Kündigung der sich anderweitig verheyrahten wollenden Witwe geschritten werden, wenn er nur zuvor durch das Zeugniß eines Arztes oder einer approbirten Hebamme vergewissert ist, daß die Witwe nicht schwanger sey.

17) In den Fällen, wo Katholiken, die Ausländer sind, sich mit einer eingebohrnen Frauensperson Lutherischer Religion verheyrahten wollen, und zu dem Ende von dem Königl. Consistorio vorgeladen werden, um eidlich zu erhärten, daß sie auswärts weder verheyrahtet sind, noch sich sonst irgend in ein bündiges Eheversprechen eingelassen

lassen haben, hat das Königl. Consistorium sich hinfüro aller auch nur scheinbaren, mit unserer heutigen toleranten Denkungsart im Widerspruch stehenden Anhandlegungen von der Katholischen zur Lutherischen überzutreten, schlechthin zu enthalten.

18) Da die Absicht des bisherigen allgemeinen Verbots der Copulationen und Hochzeiten an Sonn- und Festtagen offenbar nur dahin gehet, daß durch Feyerlichkeiten, die öffentliches Aufsehen erregen, weder der Gottesdienst gestöret noch die Leute derselben abzuwarten abgehalten werden mögen, diese Besorgniß aber bey den Kleinen und stillen Hochzeiten nicht eintreten kann, so mag es hinfüro auch an Sonn- und Festtagen, nach dem Beyspiele anderer Länder, nach geendigter Nachmittags-Predigt, einem jeden um so mehr vergönnet seyn, nach vorhergegangenen zwey- oder dreyimaligen Kündigungen sich copuliren zu lassen und Hochzeit zu halten, ohne jedoch an solchen Tagen öffentliches Aufsehen erregende Feyerlichkeiten zu veranstalten, als schon in Absicht der Prediger hiefür eine allgemeine Observanz obwaltet, indem selbigen bisher immer nachgesehen worden, sich an dem Sonntage ihrer Institution, unter den Augen des General-Superintendenten, copuliren zu lassen, auch solches nach Ausweisung der alten Policey-Ordnung von 1673 Cap. X. bereits den Bauern und geringen Leuten nachgegeben gewesen. Es kann jedoch in den Fällen, wo, mittelst erhaltener Dispensation, die ordnungsmäßigen mehreren Kündigungen zusammen an einem Sonntage geschehen, in keine Wege an eben dem Sonntage die Verrichtung der Copulation erlaubt seyn.

19) Wann

19) Wann das bisher gleichgestalt verboten gewesene Heyrathen in der Advents- und Fastenzeit, mittelst nachgesuchter Dispensationen, fast immer ohne Ausnahme, wiewohl mit nicht geringer Beschwerde und Kosten-Aufwande, für die Nachsuchenden, statt gefunden, der Grund des Verbots aber nur in der mit dem Hochzeithalten gewöhnlich verknüpften Anstellung von Geräusch und Aufsehen erregender Musik und Tanz zu suchen ist, hinfolglich es nur eine Einschränkung dieser nicht wesentlicher Umstände bedarf, so mag es in Zukunft selbst in der Advents- und Fastenzeit, ohne alle nachzusuchende Dispensation, niemanden mehr verwehrt werden, seine Hochzeit, jedoch ohne Musik und Tanz, zu vollziehen.

ad Part. III. C. 2. §. 3.

20) Die hier in der 6ten Zeile nach dem Abdrucke von 1775 vorkommenden Worte „einem jeden“ sind ein Druckfehler, und sollen heißen „ein jeder.“

21) Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Anordnung dieses Sphs von den Worten an „es wäre dann, daß derselbe, so auch anderergestalt zc. verbunden mit denen Wiederholung im neuesten Decree No. 30. wegen der darin unverkennbar enthaltenen Dunkelheit und Zweydeutigkeit, eine fruchtbare Quelle von kostspilligen Streitigkeiten und Processen sey, diesem Unwesen aber auf alle Weise zu steuern ist, so sollen von nun an die in weiterm Context dieser Stelle als Ausnahmen von der im Anfang des Sphs 3. festgestellten Regel, angegebene Umstände des Zugeständnisses und des öffentlichen Bezeugens  
als

als Braut und Bräutigam ganz wegfallen, und die Regel dahin näher, wie hiemit geschieht, bestimmt seyn,“ daß zur Gültigkeit der Verlöbniße und zur Anbringung einer daraus hergeleiteten rechtlichen Ehe- oder Genugthuungs-Klage sowohl die Gegenwart von zwey besonders dazu erbetenen glaubwürdigen Mannspersonen, wovon die nächsten Verwandten nicht auszuschließen, als die Einwilligung der Eltern oder respective Vormünder, und der Herrschaften bey Königl. oder anderen Unterthanen, wesentlich notwendig sey, und das Königl. Consistorium nur alsdenn eine aus den Sponsalien hergeleitete Ehe- oder Genugthuungsklage anzunehmen habe, wenn der Klagen- de Theil sich auf die geschehene Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse und Feyerlichkeiten berufet, wenn er solche und zwar namentlich die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, als zu deren Gerechtsamen es vielmehr gehöret, durch ihren Widerspruch die Verbindung zu hindern, auch nicht sofort bey Anbringung der Klage gleich zu bescheinigen im Stande seyn sollte. Dergleichen Bescheinigungen können hauptsächlich bey Leuten geringen Standes in einem vom Prediger des Orts ausgestellten Zeugnisse bestehen. Es soll dergleichen nur aber alsdenn ausgestellt werden, wenn der Aussteller die Verlobung nicht bloß aus dem Berichte der Brautleute kennt, sondern auch daher, daß das Verlöbniß in seiner Gegenwart, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten geschlossen worden. Ein Zeugniß dieser Art, wenn es sub fide pastorali ausgestellt worden, vertritt die Stelle eines vollgültigen Beweises.

Alle

Alle nicht auf die vorstehend vorgeschriebene Art eingezogene Ehegelöbnisse sind, gleich von Anfang, unverbindlich, und bedürfen dergleichen in keine Wege einer gerichtlichen Trennung oder Ungültigkeits-Erklärung abseiten des Königl. Consistorii. Ebenwenig ist in allen dergleichen Fällen das Königl. Consistorium berechtigt zu erachten, die Brautgeschenke für verfallen zu erklären, und sich zuzueignen. Unter Brautgeschenke und Mahlschäßen oder der sogenannten arha sponsalitia sollen hinfüro lediglich nur diejenigen Geschenke verstanden werden, welche entweder selbst bey der Verlobung oder auch hernach zum Beweise des geschenehen Eheversprechens beyde Theile einander oder auch nur ein Theil dem andern gegeben haben, dagegen alle andere dergestalt nicht qualifizierte Geschenke für sogenannte sponsalitia largitas zu halten sind, welche nie und unter keinem Vorwande dem Königl. Consistorio anheim fallen kann.

ad P. III. C. 4. §. 1. ibique Reces.

22) Als bey der bisherigen Verfassung armen und unbemittelten Personen gar kein Ausweg offen steht, die Remedur eines ihnen in einer Consistorial-Erkenntniß zugefügten Nachtheils zu bewirken, indem nicht nur die Appellation sondern auch das Rechtsmittel der Revision einen Kostenaufwand erfordern, wozu jene gar nicht gelangen können, letzteres auch aus mehreren Gründen für zweckmäßig in unsern Tagen nicht mehr erachtet werden mag, weshalb es denn, auch wie die Nachsehung der Aeren ergibt, gar äußerst selten ergriffen wird, so ist beschloffen worden, an die Stelle des gänzlich abzuschaffenden Rechtsmittels

mittels der Revision, die remedia restitutionis in integrum et deductionis nullitatis jedoch dergestalt und mit der Einschränkung einzuführen, daß es derjenigen Parthey, die sich eines dieser Rechtsmittel bedienet, und eine Confirmatoriam erhalten hat, nicht weiter frey stehen soll, von solcher ad libellum restitutionis seu deductionis gefällten Consistorial-Urteil die Appellation an das Königl. hohe Tribunal zu ergreifen. Hätten jedoch beyde Theile sich eines dieser Impugnativ-Mittel bey dem Königl. Consistorio bedient, so ist demjenigen, den auf das von seinem Gegner eingewandte Rechtsmittel eine ihm noch ungünstigere Reformatoria erfolgt ist, unverwehrt, davon in Ansehung der neuen Beschwerde zu appelliren, wenn gleich auf das von ihm eingewandte Impugnativum eine Bestätigung der vorigen Urteil erfolgt ist. Gleichergestalt wird denn auch durch den Gebrauch eines Impugnativ-Mittels vor dem Königl. Consistorio gegen ein Interlocut die Appellation von der danächstigen Haupturteil nicht ausgeschlossen, so wenig als unter jenem Verbot der Appellation die in der Tribunals-Ordnung Part. II. Tit. I. §. 16. begründete querela super nullitate aut enorme iniquitate mitbegriffen seyn soll. Auch hat alsdenn das Königl. Consistorium genau darauf zu halten, daß der Verfasser des ersten Urtheils, oder derjenige, welcher zuerst in der Frage befangenen Sache referiret hat, nicht wieder in der Restitutions-Justanz votire. Ausserdem muß aber auch das Königl. Consistorium mit aller Strenge darauf halten, daß sowohl in Ansehung des remedii restitutionis in integrum der Vorschrift der Tribunals-Ordnung Parte III. Tit. 6. §. 5. als in Hinsicht auf das remedium deductionis Inhalts §. 7. eben daselbst auf das

das genaueste nachgelebet und allen Mißbräuchen beyder Rechtsmittel sorgfältig vorgebeugt werde.

ad Part. III. C. 5. §. 1. Rec. No. 33.

23) Wenn gleich in der dieser Nummer des Recesses angehängten Sporteltaxe sich bestimmt findet, daß nur dasjenige mandatum poenale mit 24 fl. bezahlt werden solle, worin eine Strafe über 10 Rthlr. angedrohet worden, dergleichen Einschränkung aber theils weder in der Königl. Hofgerichts-Ordnung enthalten ist, nach welcher es doch sonst Inbales des nämlichen Recesses No. 33. der Sporteln halber ganz gleichförmig gehalten werden soll, noch auf mandata poenalia, die, wie die allermeisten beym Königl. Consistorio, zugleich Citationen enthalten, wofür ohnehin schon nach der Hofgerichts-Canzley-Taxe 12 fl. zu nehmen sind, ausgedehnt werden mag, so soll es vorkommenden Umständen nach, dem Königl. Consistorio fernhin vergönnt seyn, für jedes Pönal-Mandat bey 10 Rthlr. Strafe und darunter 24 fl. zu nehmen, weshalb die erste allegirte Stelle in die Worte: *pro mandato poenali* ohne Unterschied *et.* abzuändern ist.

24) Eben daselbst sind die in der 4ten Zeile für ein schlecht Interlocut bestimmten 21 fl. nur ein Druckfehler, und es soll 12 fl. heißen.

ad P. III. C. 5. §. 1. Rec. No. 36.

25) Da, nach dem Beispiele des Protonotairs beym Königl. Hofgerichte, auch der Secretair beym Königl. Consistorio sich im Besitzstande der Erhebung der Expeditionen-Gebühren auch dem vor Ablassung des neuesten Hofgerichts-Visitations-Recesses üblich gewesenem Fuße zu behaupten gewußt, und ausserdem keine Klage oder Beschwerde dieserhalb gegen selbigen zu verspüren gewesen, so mag

mag aus den im Entwurfe zum künftigen neuen Hofgerichts-  
Visitations-Recess bereits umständlich angetragenen Grün-  
den, dem Consistorial-Secretair gleichfalls nur unverwehrt  
seyn, sich, in Absicht der Expeditions-Gebühren, nach der  
beym Königl. Hofgerichte geltenden Observanz zu richten.

Zu Urkunde dessen ist vorstehender Recess von der  
Königl. Visitations-Commission mit Ausnahme des im  
Anfange dieses Monats mit Tode abgegangenen Landraths  
und Bürgermeisters zu Greifswald, Friederich Droyfen,  
eigenhändig unterschrieben.

Greifswald, den 30sten December 1797.

H. C. F. v. Pachelbel.

F. G. v. Behr.

Gustaf Möller.

Als haben Wir, nach vorgängiger genauen Prüfung,  
vorstehenden Recess in Gnaden hiemit zu confirmiren und  
zu genehmigen geruhet, nachdem Wir folgendes dar-  
in zu ändern für gut gefunden haben, nämlich:

ad Num. 1. desselben

Daß es in Absicht der Haltung der Synoden, so  
auch der Kirchen- und Schul-Visitationen wie bisher zu  
lassen, und sollen die Präpositi die Berichte über den Zu-  
stand des Schulwesens jährlich an Unsern General-Su-  
perintendenten, und dieser wiederum die seinigen alle drey  
Jahre an Unsere Regierung, einzusenden pflichtig seyn.

ad Num. 10.

Ist zur Vermeidung aller Zweydeutigkeit des Sin-  
nes der Worte: „gegen die Glaubwürdigkeit der  
Zeugen“ zu setzen: „gegen die Personen und Auf-  
sagen der Zeugen.“

ad

ad Num. 14.

Wird der zur Vorbeugung der Zudringlichkeit und Weitschweifigkeit der Sachwälder gemachte Vorschlag allewege zweckmäßig befunden, da es aber bey dem Falle der Frage immer auf die Beschaffenheit der Sachen und der Personen ankömmt: so hat Consistorium in Betreff dieser Vorschrift und damit auch jura partium nicht gekränkt werden mögen, sich aller Vorsichtigkeit zu bedienen.

ad Num. 21.

Ferner ist nach den Worten: „und der Herrschaften bey Königl. oder andern Unterthanen“ der Zusatz: „so wie auch die Einwilligung der Compagnie-Chefs bey den unter dem Militaire enröllirten hinzuzufügen.

Im übrigen confirmiren und ratificiren Wir oftgedachten Visitations-Recess in allen Stücken und von Wort zu Wort, so wie er oben eingerückt worden, wornach sich alle und jede, so es angehet, gehorsamlich zu richten.

Dessen zu Urkund haben Wir dieses Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Stockholm im Schlosse, den 6ten December 1798.

GUSTAF ADOLPH.

(L. S.)

Nicolaus Bark.

Confirmation des Visitations-Recesses für das geistliche Consistorium  
in Greifswald.

Eid des General-Superintendenten, als  
Praefidis Regii Consistorii.

Ich gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät, dem Durchlauchtigsten zc. zc. zum General-Superintendenten und Präses des Königl. Geistlichen Consistorii berufen bin, ich Sr. Königl. Majestät und Höchstbero rechtmäßigen Successoren im Reiche getreu und gehorsam, Deren Bestes nach meinem Vermögen befördern und Schaden abwenden will. Zugleich bekenne ich, daß ich der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethan bin, und verspreche alles, was nach der heil. Schrift, der Kirchen-Ordnung und der Agende, imgleichen nach der Consistorial-Instruction, deren Reccessen und sonstigen Landesverordnungen in meinem Amte mir obliegt, getreulich zu beobachten, und soll mich weder Gunst, Freundschaft, noch weniger Geschenk, Vorthail oder Schaden davon abhalten, vielmehr will ich mich überall so verhalten, wie ich vor Gott und Sr. Königl. Majestät mit gutem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfen soll mit Seel und Leib.

Eid

## Eid des Directoris Regii Consistorii.

Ich gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät, dem Durchlauchtigsten ꝛ. ꝛ. zum Directore des Königl. Geistlichen Consistorii berufen und bestellet bin, ich dieses mir anvertraucte Amt nach der Kirchenordnung und sonstigen Landesgesetzen, der Consistorial-Instruction und deren Recessen, ohne Ansehen jemandes Person, noch Stand, nach meinem besten Wissen und Gewissen treu und redlich führen, und ich mich überall, nach dem bereits abgelegten Eide so betragen wolle, wie einem rechtschaffenen Verwalter und Urtheiler gebühret. So wahr mir Gott helfen soll mit Seel und Leib.

Eid

Eid des Assessoris Regii Consistorii.

Ich gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelium, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät, dem Durchlauchtigsten zc. zc. zum Assessor des Königl. Geistl. Consistorii berufen und bestellet bin, ich Sr. Königl. Majest. und Höchstdero rechtmäßigen Successoren im Reiche getreu und gehorsam seyn, Deren Bestes nach meinem Vermögen befördern, und Schaden abwenden wolle. Zugleich bekenne ich, daß ich der ungeänderten Augsburschen Confession zugehan bin, und verspreche alles, was mir nach der heil. Schrift, der Kirchenordnung und Agende und sonstigen Landesgesetzen, der Consistorial-Instruction und deren Necessen in meinem Amte obliegt, getreulich zu beobachten, und soll mich weder Gunst, Freundschaft, noch weniger Geschenk, Vortheil oder Schaden davon abhalten, vielmehr will ich mich in meinem Amte überall so verhalten, wie ich es vor Gott und Sr. Königl. Majestät mit gutem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfen soll mit Seel und Leib.

Ko 332  
2<sup>o</sup>

long



(f) sb.

ni





5

# Visitations = Neceß

des

## Königl. Geistlichen Consistori

in

### Greifswald

vom Jahre 1798.

